

## Regelung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital nach Art. 46 – 48 des Reglements<sup>1</sup>

**Gemäss Art. 47 Abs. 1 des Reglements haben folgende Personen, unabhängig vom Erbrecht, Anspruch auf ein Todesfallkapital:**

- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Artikel 20a Absatz 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder des Verstorbenen
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

**Gemäss Art. 47 Abs. 2 des Reglements kann der Versicherte die vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:**

- a) Falls Personen gemäss Absatz 1 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 1 lit. a und b zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 1 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 1 lit. a, und c oder a, c und d zusammenfassen.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Kasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 1 und 2) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

### **Beachten Sie:**

- Es können **nur** die oben aufgeführten Personen gemäss lit. a) bis e) begünstigt werden.
- Personen gemäss lit. c) und d) dürfen nur dann begünstigt werden, wenn **keine** Personen gemäss lit. b) bis existieren.
- Personen gemäss lit. e) dürfen nur dann begünstigt werden, wenn **keine** Personen gemäss lit. b) bis d) existieren.

---

<sup>1</sup> Reglement der Pensionskasse der Elektro-Material AG gültig ab 1. Januar 2015



Pensionskasse der  
Elektro-Material AG  
Heinrichstrasse 200  
8005 Zürich

Ich erkläre hiermit für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital wie folgt auf die unten aufgeführten Personen aufgeteilt werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Erklärungen betreffend die Anspruchsberechtigung auf ein Todesfallkapital.

**Angaben zu den begünstigten Personen**

Geburtsdatum	Name	Vorname	Adresse	Kat. <sup>2</sup>	Anteil in %

Total 100%

**Angaben des Versicherten**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
AHV- oder Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten (muss beglaubigt werden)

**Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt hat. Der Versicherte und allfällige Begünstigte tragen die allfälligen Folgen falscher Angaben vollumfänglich selber.**

**Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals sind die Artikel 46 – 48 des Reglements und deren allfällige Nachträge.**

<sup>2</sup> Buchstaben für zutreffende Kategorie a), b), c), d) oder e) eintragen